

VII ZR 225/58

2339 031

Verkündet
am 10. Dezember 1959
Woltscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der K[REDACTED] - und St[REDACTED] O[REDACTED]-F[REDACTED] i. W., Anstalt
des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Verwal-
tungsrat, dieser vertreten durch den Landrat des Land-
kreises O[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schreinermeister Franz W[REDACTED] in O[REDACTED]-S[REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Winkelmann, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Nürnberg vom 18. Juni 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger besaß früher im Sudetenland eine Schreinererei. Er ist 1949 aus russischer Gefangenschaft zu seiner inzwischen vertriebenen Familie zurückgekehrt. Zunächst war er arbeitslos, dann fand er eine Stelle als Werkmeister in dem nur mit sechs ungelernten Arbeitern arbeitenden Flüchtlingsbetrieb S. & Co, Möbel- und Holzwarenfabrikation in O., der schon damals wegen Überschuldung vor dem Zusammenbruch stand. Die Beklagte hatte gegen die Firma S. & Co. aus einem Flüchtlingsproduktivkredit eine Forderung von 10.000,-- DM und eine Kontokorrentforderung von 10.679,78 DM. Der Flüchtlingsproduktivkredit war durch die ihr übereigneten Maschinen, Werkzeuge und Büroeinrichtungsgegenstände "nur einigermaßen" gesichert. Für den Kontokorrentkredit besaß sie Kundenwechsel, die die Firma S. & Co. zum Teil schon vor Auslieferung der Möbel von ihren Kunden erhalten und der Beklagten zwecks Einziehung übergeben hatte. Diese Wechsel beliefen sich auf insgesamt 16.000,-- DM.

Die Betriebsräume hatte die Firma S. & Co. von dem Steuerberater H. gemietet. Dieser befürchtete, nicht mehr die laufenden Mieten zu erhalten. Auf sein Verlangen überließ ihm der Inhaber der Firma S. & Co. im August 1950 die kaufmännische Leitung des Betriebs. Da der Betrieb trotzdem nicht gesundete, tauchte im November 1950 der Plan auf, ihn dem Kläger zu übertragen. H. war es gerade gelungen, einige Aufträge für den Betrieb zu erhalten.

Am 15. November 1950 eröffnete der Kläger das neue Geschäft "W. & Sohn, Möbelfabrikation und Bauschreinererei, O." Von H. mietete er die Räume. Die Beklagte überließ ihm die ihr von der Firma S. & Co. zur Sicherung übereignete Betriebseinrichtung. Nach längeren

- 3 -

Verhandlungen schlossen der Kläger und die Beklagte am 4. Dezember 1950 einen schriftlichen Vertrag.

Darin wurden die Forderungen der Beklagten gegen die Firma S. & Co. mit 10.000,-- DM und 10.679,78 DM festgelegt. Die Beklagte überließ dem Kläger leihweise die Einrichtung des S.'schen Betriebs. Die einzelnen Maschinen, Werkzeuge und Büroeinrichtungsgegenstände waren in einer Anlage aufgeführt. Sie verpflichtete sich, für die Umschreibung des Flüchtlingskredits der Firma S. & Co. auf den Kläger besorgt zu sein und "einen weiteren in Anlauf befindlichen Flüchtlingskredit in Höhe von 6.000,-- DM zu Gunsten der Firma W. & Sohn auszureichen." Der Kläger übernahm gegenüber der Beklagten selbstschuldnerisch die Schulden der Firma S. & Co. Er nahm ferner davon Kenntnis, daß zur Abdeckung dieser Schulden der Beklagten Kundenwechsel über 16.000,-- DM, "die jedenfalls bis zum Hälftebetrag valutiert werden können", zur Verfügung standen. Die Einlösungsbeträge sollten von der Gesamtschuld abgezogen werden. Der Kläger verpflichtete sich gegenüber der Beklagten, von den Wechselakzeptanten gerügte Mängel an den ihnen von der Firma S. & Co. gelieferten Möbeln auf seine Kosten zu beheben. Schließlich verpflichtete sich der Kläger, die Beklagte auf Verlangen über alle Geschäftsvorgänge und den jeweiligen Vermögens- und Geschäftsstatus zu unterrichten.

Der Kläger machte zunächst gute Geschäfte. Er bekam von der Beklagten zwar nicht den Flüchtlingskredit von 6.000,-- DM, wohl aber einen Kontokorrentkredit bewilligt, der im Durchschnitt 5.000,-- DM, zeitweise 8.000,-- DM erreichte. Um die Wende 1951/1952 erhielt er einen großen Auftrag auf Lieferung von Stühlen für die Besatzungsmacht, wodurch er Anfang 1952 in die Lage versetzt war, seinen Kontokorrentkredit völlig auszugleichen. Im März 1951 erhielt er einen billigen Aufbauhilfekredit von 5.000,-- DM



bewilligt, den die Beklagte an ihn auszusahlen hatte. 2.700,-- DM hiervon, die für Betriebsmittel bestimmt waren, behielt die Beklagte jedoch ein und schrieb sie dem Konto der Firma S■■■■ & Co. gut. Als das eigene Kontokorrentkonto des Klägers am 10. April 1952 einen Habensaldo von ca. 11.500,-- DM erreichte, übertrug die Beklagte 8.763,-- DM hiervon auf das Rückwechselkonto der Firma S■■■■ & Co., wodurch dieses ausgeglichen wurde.

Am 23. Oktober 1952 legte die Beklagte dem Kläger einen Vertragsentwurf über den Verkauf der ihr zur Sicherung übereigneten Betriebseinrichtungsgegenstände vor. Der Kaufpreis war mit 25.029,11 DM angegeben. Die auf die Schulden der Firma S■■■■ & Co. gutgeschriebenen Beträge von 2.700,-- DM und 8.763,-- DM wollte die Beklagte anrechnen. Der Restbetrag sollte dem Kläger auf jederzeitigen Widerruf gestundet und damit sein laufendes Konto belastet werden. Alle verkauften Gegenstände sollten bis zur Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Beklagten bleiben. Diesen Vertragsentwurf zu unterzeichnen, lehnte der Kläger ab, desgleichen einen über einen Kaufpreis von 22.329,11 DM lautenden.

Von Beginn des Jahres 1953 ab verfiel der Betrieb des Klägers zusehends; am 7. Juli 1953 wurde er geschlossen.

Der Kläger führt den Zusammenbruch seiner Firma auf den Vertrag mit der Beklagten vom 4. Dezember 1950 zurück. Er hält diesen Vertrag für sittenwidrig und die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet.

Er hat geklagt mit den Anträgen:

- 1) festzustellen, daß der Vertrag vom 4. Dezember 1950 nichtig sei;

- 2) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.700,-- DM und 8.763,-- DM nebst Zinsen zu zahlen;
- 3) festzustellen, daß die Beklagte ihm den aus der Einbehaltung der 2.700,-- DM und der 8.763,-- DM entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen habe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, weil ihre Leistung und die des Klägers ausgeglichen gewesen seien, sie auch nicht dessen Notlage ausgenützt habe.

Das Landgericht hat dem Verlangen des Klägers entsprechend durch Teilurteil zunächst über den ersten Feststellungsantrag entschieden und den Vertrag vom 4. Dezember 1950 für nichtig erklärt.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Der Kläger hat sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrag, festzustellen, daß er der Beklagten aus dem Vertrag vom 4. Dezember 1950 nichts mehr schulde.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und festgestellt, daß der Beklagten gegen den Kläger aus dem Vertrag vom 4. Dezember 1950 keine Geldforderung mehr zustehe.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, soweit das Landgericht ihr stattgegeben hat. Der Kläger bittet, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Kläger mit seinem vor dem Landgericht gestellten Antrag, die Nichtigkeit des Vertrags vom 4. Dezember 1950 festzustellen, und mit dem Antrag im Berufungsverfahren, festzustellen, daß der Beklagten aus dem Vertrag vom 4. Dezember 1950 gegen ihn keine Geldforderung mehr zustehe, dasselbe Ziel verfolgt hat, nämlich die gerichtliche Feststellung, daß er nicht verpflichtet sei, der Beklagten für die Schulden der Firma S. & Co. einzustehen. Es erblickt deshalb in dem im Berufungsverfahren geänderten Antrag des Klägers lediglich eine Klarstellung seines mit dem ersten Antrag verfolgten Klagebegehrens. Hiergegen hat die Revision nichts vorgetragen.

2.) Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß das Feststellungsbegehren nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen der noch im ersten Rechtszuge anhängigen-Zahlungsklage betrifft, sondern selbständige, weiterreichende Bedeutung hat. Mit der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der von ihr den Konten der Firma S. & Co. gutgeschriebenen Beträge von 2.700,-- DM und 8.763,-- DM wäre noch nicht über die Rechtswirksamkeit der vom Kläger in dem Vertrag vom 4. Dezember 1950 erklärten Schuldübernahme entschieden. Auch hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung, daß er der Beklagten auf Grund des Vertrags vom 4. Dezember 1950 nicht für die Schulden der Firma S. & Co. einstehen muß. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der ein Feststellungsurteil (§ 256 ZPO) und nicht bloß ein Zwischenfeststellungsurteil (§ 280 ZPO) darstellenden Entscheidung des Berufungsgerichts sind demnach gegeben.

II.

Das Berufungsgericht hält den Vertrag vom 4. Dezember 1950 für nichtig, weil die Leistung des Klägers und die Gegenleistung der Beklagten in einem auffälligen Mißverhältnis gestanden hätten und die Beklagte in dem Bestreben, ihre größtenteils uneinbringbaren Forderungen gegen die Firma S. & Co. zu retten, bewußt die kaufmännische Unerfahrenheit des Klägers ausgenutzt habe, um ihn die unverhältnismäßigen Verpflichtungen übernehmen zu lassen (§ 138 Abs. 1 BGB).

1.) Bei der Entscheidung, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, sind die gesamten Umstände des gegebenen Falles zu würdigen; und zwar kommt es auf die Sachlage bei Abschluß des Vertrags an. Das spätere Verhalten einer Partei kann allenfalls einen Schluß auf die von ihr mit dem Vertrag verfolgten Absichten rechtfertigen.

Ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den Leistungen der Parteien bejaht das Berufungsgericht schon deshalb, weil der Kläger lediglich für die Überlassung des Gebrauchs der Maschinen, Werkzeuge und Büroeinrichtung die Schulden der Firma S. & Co. in Höhe von 20.679,78 DM, nebst den Zinsverpflichtungen hieraus übernahm. Mit dieser Gegenüberstellung sind, was die Revision mit Recht rügt, nicht alle bei Vertragsschluß gegebenen Umstände gewürdigt. Auch sind die beiderseitigen Leistungen, namentlich die der Beklagten, nicht zahlenmäßig festgelegt, was erforderlich ist, um ein Mißverhältnis eindeutig feststellen zu können.

a) Die Beklagte hat dem Kläger nicht bloß Maschinen, Werkzeuge und eine Büroeinrichtung überlassen, sondern einen eingerichteten Schreinereibetrieb. Damit war der Kläger in die Lage versetzt, unter Einsatz von 17 Arbeitskräften

alsbald zwei große Aufträge auszuführen, die ihm erhebliche Gewinne einbrachten. Darin liegt eine Leistung der Beklagten, die das Berufungsgericht, in dem es den Façonwert des Geschäftes mit "Null" ansetzte, nicht richtig bewertet hat. Daß die Firma S. & Co. heruntergewirtschaftet war, ist nicht entscheidend, denn der Kläger hat nicht deren Geschäft übernommen und fortgeführt, sondern unter eigener Firma ein neues Geschäft eröffnet. Das hat ihm die Beklagte ermöglicht.

b) Das Berufungsgericht geht von dem von der Beklagten mit 15.000,-- DM angegebenen Wert der Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aus. Es hält eine jährliche Verzinsung und Amortisation in Höhe von 20 % für angemessen und errechnet so einen monatlichen Mietwert von 250,-- DM.

Hierbei hat es, wie ausgeführt, den Wert des eingerichteten Schreinereibetriebs nicht in Rechnung gestellt. Darüberhinaus lassen die Ausführungen im angefochtenen Urteil auch nicht ausreichend erkennen, daß die Rechnungsmethode des Berufungsgerichts, das keinen Sachverständigen hinzugezogen hat, richtig ist. Um die Leistung der Beklagten bewerten zu können, muß auch auf die Zeitdauer, für den der Schreinereibetrieb dem Kläger überlassen sein sollte, abgestellt werden. Diese ist gegebenenfalls durch Auslegung des Abkommens vom 4. Dezember 1950 zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB). Der monatliche Mietwert einerseits, die von dem Kläger übernommene Schuldenlast andererseits, sind keine vergleichbaren Größen.

c) Bedenken gegen das Urteil bestehen namentlich insofern, als das Berufungsgericht die Leistung des Klägers nach dem vollen Betrag der von ihm übernommenen Schulden der Firma S. & Co. bewertet. In Ziffer 5 des Vertrags heißt es, daß zur Abdeckung dieser vom Kläger übernommenen Schuld Kundenwechsel über 16.000,-- DM zur Verfügung standen, "die jedenfalls bis zum Hälftebetrag valuiert werden

können", und daß die Einlösungsbeträge von der Gesamtschuld in Abzug zu bringen seien. Auch wenn die Beklagte nach der Auslegung des Berufungsgerichts damit nicht ohne Rücksicht auf die aus den Wechseln eingehenden Beträge die Anrechnung eines bestimmten Betrags auf die übernommene Schuld garantiert hat, so geht es doch nicht an, in der Zusage der Beklagten "keine echte Leistung" zu sehen. Um die von dem Kläger übernommene Schuldenlast richtig bewerten zu können, muß die Höhe der auf die Wechsel zu erwarten gewesenen Beträge geschätzt werden, wobei die später tatsächlich eingegangenen Beträge einen Anhaltspunkt bilden können.

In Betracht kommt auch, daß die Beklagte den Wert der ihr von S. & Co. übereigneten Gegenstände noch auf ihre Forderungen anzurechnen hatte.

d) Auch in der Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger einen Flüchtlingskredit von 6.000,-- DM zu verschaffen, lag eine Leistung der Beklagten. Woher die Mittel für diesen Kredit stammen sollten, ist unerheblich. Von Bedeutung kann es deshalb sein, ob der Kläger, was die Beklagte bestreitet, sich ernstlich um die Bewilligung dieses Kredits bemüht hat, ferner ob etwa die Beklagte anstelle dieses Kredits dem Kläger den Kontokorrentkredit eröffnet hat.

2.) Auch die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe in dem Bestreben, die der Firma S. & Co. gewährten Kreditbeträge zurückzuerlangen, bewußt die kaufmännische Unerfahrenheit und Existenzangst des Klägers ausgenutzt, um ihn unverhältnismäßige Verpflichtungen übernehmen zu lassen, greift die Revision mit Recht an. Die Ursache dafür, daß der Kläger, der inzwischen erhebliche Gewinne erzielt und seine eigene Bankschuld abgetragen hatte, im Jahre 1953 seinen Geschäftsbetrieb schließen mußte, ist nicht geklärt. Ob der Kläger den Zusammenbruch

durch fehlerhafte Dispositionen verursacht hat, ist entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht unerheblich. Das Berufungsgericht hat seine Ansicht, der Betrieb habe "in geraumer Zeit" zusammenbrechen müssen und die Beklagte habe mit dem "sicheren Zusammenbruch" gerechnet, nicht begründet.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen somit noch nicht aus, um den Vertrag vom 4. Dezember 1950 wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 1 BGB als nichtig bezeichnen und die Feststellung treffen zu können, daß der Beklagten deshalb daraus gegen den Kläger keine Forderungen mehr zustehen. Das angefochtene Urteil war daher auf die Revision der Beklagten aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Glanzmann Rietschel Dr. Winkelmann

Erbel Dr. Vogt